

# RS Vwgh 2003/3/19 2000/08/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.2003

## Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

BSVG §2 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Für die Beantwortung der Frage, auf wessen Rechnung und Gefahr ein land(forst)wirtschaftlicher Betrieb geführt wird, ist maßgeblich, ob jene Person, deren Versicherungs- oder Beitragspflicht zu beurteilen ist, aus der Betriebsführung im Außenverhältnis (also im Verhältnis zu Dritten) berechtigt und verpflichtet wird. Statt des Eigentümers kann auf Grund eines dinglichen (zB durch Einräumung eines Fruchtgenussrechtes) oder obligatorischen Rechtsaktes (zB durch Abschluss eines Pachtvertrages) auch ein Nichteigentümer aus der Führung des Betriebes berechtigt und verpflichtet werden. Die bloße tatsächliche Betriebsführung reicht dazu nicht aus (Hinweis E 3. Oktober 2002, 98/08/0193).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000080012.X01

## Im RIS seit

08.05.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)